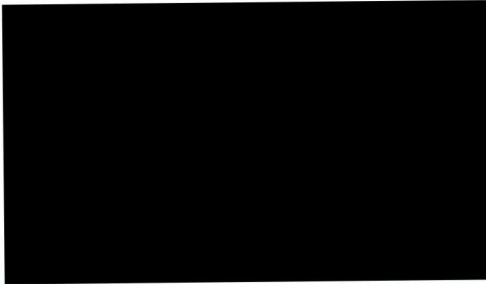




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 29. März 2021


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
iMessage zwischen Staatssekretär Schmidt und Kai Diekmann**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. Februar 2021

GZ **V B 5 - O 1319/21/10072**

DOK **2021/0355589**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrt 

mit Ihrem o. g. Antrag bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung nachfolgender Informationen:

*„# den Austausch per iMessage zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Herrn Wolfgang Schmidt und Kai Diekmann Im März 2020, der sich `allgemein auf das Thema Leerverkaufsverbote während der Corona-Pandemie bezog` (Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, S. 11 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/267/1926785.pdf>)“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information: Jede „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art Ihrer Speicherung, Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“

In Behördenakten und sonstigen behördlichen Dokumenten und Aufzeichnungen finden sich vielfach private Informationen oder solche Informationen, die nicht mit einer amtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Zu den Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG gehören u. U. auch Informationen über private Unternehmen, aber auch Informationen über Individuen. Des Schutzes personenbezogener Daten, des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch gesetzliche Ausnahmetatbestände bedarf es aber erst gar nicht, wenn die private Information keinen amtlichen Zwecken dient. Dann liegt keine „amtliche“ Information i. S. d. § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG vor, so dass von vornherein kein Anspruch auf Informationszugang besteht.

Nicht jede bei einer Behörde vorhandene Information, die auch deren Verfügungsbefugnis unterliegt, ist automatisch eine „amtliche“ Information. Aus dem Ort, an dem sich eine Aufzeichnung der Information befindet, können keine Rückschlüsse auf die Amtlichkeit der Information gezogen werden. Der Ausschluss privater Information aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung folgt vielmehr einer funktionalen Betrachtung (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 2).

Maßgebend für die Feststellung der Amtlichkeit einer Information i. S. d. § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist allein ihre Zweckbestimmung. Dabei handelt es sich um ein ausschließliches Kriterium; weitere Kriterien für die Begriffsbestimmung lässt das Gesetz nicht zu. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde bzw. eine sonstige informationspflichtige Stelle betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist. Maßgebend für die Umsetzung der Zweckbestimmung sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung. Werden diese Regeln beachtet, entfaltet die Amtlichkeit der Information ihre umfassende Wirkung. Die Rechtsprechungspraxis bestätigt die Tragfähigkeit dieses Konzepts (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016 Rn. 50, IFG § 2 Rn. 50).

Sie begehren einen Ausschnitt aus einem Kommunikationsvorgang zwischen Herrn Wolfgang Schmidt (Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen) und Herrn Kai Diekmann. Diese Kommunikation ist u. a. in Herrn Schmidts Smartphone vorhanden und wurde auch

freiwillig an den 3. PUA übermittelt. Es handelte sich hierbei jedoch um einen informellen Austausch, der dem privaten Bereich der Kommunikationspartner zuzurechnen ist. Durch die cloudbasierte Vernetzung diverser Endgeräte untereinander, steht der von Ihnen begehrte Kommunikationsvorgang jedoch auf diversen (privat und/oder dienstlich genutzten) Endgeräten parallel zur Verfügung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei der „iMessage Kommunikation“ zwischen Herrn Schmidt und Herrn Diekmann nicht um einen amtlichen Zwecken dienenden Vorgang handelt. Diese Kommunikation ist nicht in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit erfolgt. Entsprechend ist auch keine Zuordnung zu einem konkreten Verwaltungsvorgang möglich. Aus diesem Grund besteht auch kein Erfordernis für eine Veraktung dieses Kommunikationsvorgangs.

Damit ist die von Ihnen begehrte Information keine amtliche Information im Sinne des IFG. Aus diesem Grund wird Ihr hierauf gerichteter IFG-Antrag abgelehnt.

#### Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.